

Zeitschrift: Rote Revue - Profil : Monatszeitschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 61 (1982)
Heft: 9

Artikel: Auf den Zivilstand darf es nicht mehr ankommen! : eine der wichtigsten Forderungen der 10. AHV-Revision
Autor: Haller, Gret
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-339891>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

noch die NZZ in ihrem Inlandteil mithalten.

Das Überleben der Parteipresse ist zum einen eine Frage des politischen Willens der Parteigliederungen. Zum andern stellt sich selbstverständlich auch eine ökonomische Frage. Zeitungen machen ist teuer. Es reicht nicht, nur von Zeit zu Zeit mit Spendenaktionen Defizitlöcher zu stopfen. Es müssen Investi-

tionen in technische und redaktionelle Neuerungen möglich sein. Dabei sollen die gewachsenen Strukturen nicht einfach über Bord geworfen werden. Aber vielleicht sind einige lieb gewordene Gewohnheiten ganz einfach zu kostspielig geworden und müssen abgeschafft werden. Erstmals seit vielen Jahren zeichnet sich ein solcher Wille zur Neuerung und gemeinsa-

mem Handeln auf der Ebene der Redaktionen ab. Dieser Wille sollte von den Verantwortlichen in der Partei, aber auch bei den Verlegern und in den Gewerkschaften nicht missachtet werden. Er ist die grosse Chance für eine vielversprechende Zukunft der SP-Tagespresse.

Peter Graf

Gret Haller stellt eine komplizierte Sache einfach dar

Auf den Zivilstand darf es nicht mehr ankommen!

Eine der wichtigsten Forderungen der 10. AHV-Revision

In einer Sitzung vom 26. Juni hat sich der Parteivorstand der SPS mit der 10. AHV-Revision befasst. Die SPS verlangt, dass die Ersetzung der Ehepaar-Altersrente durch zwei Individualrenten mit dem sog. «Splitting» und die Einführung der Witwenrente eingehend geprüft werden. Gret Haller, Mitglied der sozialpolitischen Kommission der SPS erläutert die Hintergründe dieser Stellungnahme des PV.

Die 10. AHV-Revision wird vor allem Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann zum Gegenstand haben. Dabei gibt es zwei Grundprobleme: Einerseits geht es um das gleiche Pensionierungsalter für Frauen und Männer. Andererseits geht es um die zivilstandsabhängige Stellung der Frauen in der AHV, d.h. um die Frage, wie auch im Bereich der Beitragsanrechnung, der Rentenbildung und der Rentenarten die Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht werden kann. Während die Problematik des Rentenalters relativ leicht zu verstehen ist — was nicht heissen soll, dass die Finanzierung des gleichen Rentenalters keine Schwierigkeiten mit sich bringen würde —, und dieses Thema auch in der Öffentlichkeit

immer wieder diskutiert wird, ist vom Problem der Zivilstandsabhängigkeit in der AHV relativ wenig die Rede. Dann und wann kommt zwar die fehlende Witwenrente zur Sprache, aber die grundlegende Problematik, die hinter diesem Mangel steht, ist weitgehend unbekannt. Da eine politische Stellungnahme zur 10. AHV-Revision ohne Kenntnis dieser Zusammenhänge kaum möglich ist, soll im folgenden versucht werden, diese zu erläutern.

Die Entstehung des Gesetzes über die berufliche Vorsorge hat gezeigt, dass die frühzeitige Diskussion von «komplizierten Zusammenhängen» auch im Bereich der Sozialversicherung sehr wichtig ist: Geschieht dies nicht, so verschwinden nämlich

politische Entscheidungen sehr leicht zwischen sogenannten technischen Sachzwängen und Fragen, bei denen ohnehin nur noch Wenige mitreden können, und bekanntlich fliesst unter solchen Umständen die politische Wertung dieser wenigen Sachverständigen zusammen mit ihrem Sachverstand ungeschoren und unkontrolliert von politisch Andersdenkenden in die Sache hinein.

Solidaritäten in der AHV

Die AHV ist ein grosser Topf. In diesen fliessen — neben allgemeinen Staatsmitteln — vor allem die Beiträge hinein, und aus dem Topf heraus fliessen die Leistungen der AHV, das meiste in Form von Renten. Wieviel einbezahlt worden ist, spielt bei den Leistungen aus dem Topf nur beschränkt eine Rolle: Beiträge müssen auf jedem Einkommen bezahlt werden, auf dem Erwerbseinkommen ein bestimmter Prozentsatz des Einkommens und zwar

ohne Begrenzung nach oben. Bei den Leistungen gibt es hingegen eine obere und im Normalfall eine untere Grenze: Wer sehr wenig einbezahlt hat, erhält — sofern keine Beitragslücken bestehen, z.B. wegen längerem Auslandsaufenthalt — trotzdem eine Minimalrente, und wer sehr viel einbezahlt hat, bekommt trotzdem nicht mehr als eine Maximalrente, wobei das Verhältnis zwischen Minimal- und Maximalrente 1:2 beträgt. Wer am Schluss vor der Pensionierung auf jährlich 7440 Franken oder auf noch weniger Beiträge bezahlt hat, erhält eine einfache Altersrente von monatlich 620 Franken, und wer am Schluss vor der Pensionierung auf jährlich 44'640 Franken auf noch mehr Beiträge bezahlt hat, erhält eine einfache Altersrente von monatlich 1240 Franken*. Für die Einkommen, die zwischen diesen Grenzbeträgen liegen, erfolgt eine lineare Berechnung der Renten, d.h. es wird eigentlich eine einfache Dreisatzrechnung angestellt: Bei einem Einkommen von 22'320 beträgt die einfache Altersrente 868 Franken, bei einem solchen von 29'760 beträgt sie 992 Franken.

Dieses «Zusammendrücken» der Beitragsspannweite von kleinsten oder gar keinen Beiträgen bis zu sehr grossen Beiträgen auf eine Leistungsbandbreite zwischen Minimal- und Maximalrente wird als «Solidarität» bezeichnet, hier also die Solidarität zwischen grossen und kleinen Einkommen. Es gibt in der AHV noch andere Solidaritäten, z.B. diejenige zwischen nichtbäuerlicher und bäuerlicher Bevölkerung, die hier nun aber nicht von Belange ist. Auf die Solidarität zwischen Geschlechtern und den verschiedenen Zivilständen ist später noch einzugehen.

Lokomotiven und Anhänger

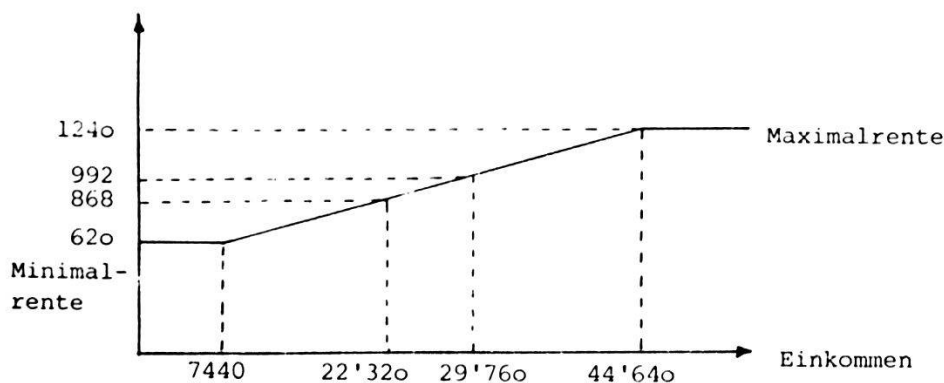
Auf jedem Erwerbseinkommen müssen in der AHV Beiträge entrichtet werden, ganz egal wer dieses Einkommen erzielt. Personen ohne Erwerbseinkommen — z.B. Studenten — zahlen einen Minimalbetrag von gegenwärtig 210 Franken pro Jahr, es sei denn, es handle sich um verheiratete oder verwitwete Frauen: Diese sind von der Beitragspflicht befreit, wenn sie kein eigenes Einkom-

men haben. Die Erklärung für diese Beitragsbefreiung ist einfach. Das ganze System der AHV ist für Männer aufgebaut, wobei ledige Frauen wie ledige Männer behandelt werden. Sobald eine Frau aber heiratet, wird sie AHV-rechtlich an den Ehemann angehängt und dies bleibt sie auch als Witwe, hingegen bei einer Scheidung wird sie vom Ehemann im Prinzip wieder abgehängt. Bildlich gesprochen lässt sich folgendes sagen: Der Mann ist in der AHV immer Lokomotive und behält den Lokomotivenstatus ungeachtet beliebiger Wechsel im Zivilstand durch Heirat, Scheidung oder Tod der Ehefrau. Die Frau wird mit der Heirat zum Anhänger der Lokomotive «Ehemann», bei der Scheidung wird sie wieder zur eigenständigen Lokomotive, um bei Wiederverheiratung abermals als Anhänger an eine andere Lokomotive angehängt zu werden, etc. Einige dieser An-, Ab- und Umhängemanöver haben unter Umständen recht grosse Nachteile zur Folge.

Die AHV baut also wörtlich auf dem heute noch geltenden — aber in Revision befindlichen — Eherecht auf, wonach der Mann für «Weib und Kind» zu sorgen hat. Erreicht ein Ehepaar das Rentenalter, so wird normalerweise eine Ehepaar-Altersrente ausbezahlt, die immer 150% der einfachen Altersrente ausmacht.

Für die Berechnung der Ehepaar-Altersrente sind die Beiträge des Ehemannes massgebend. Die Beiträge der Ehefrau werden hinzugerechnet, jedoch nur sofern der Mann im betreffenden Beitragsjahr auch selbst Beiträge bezahlt hat.

monatliche Rente

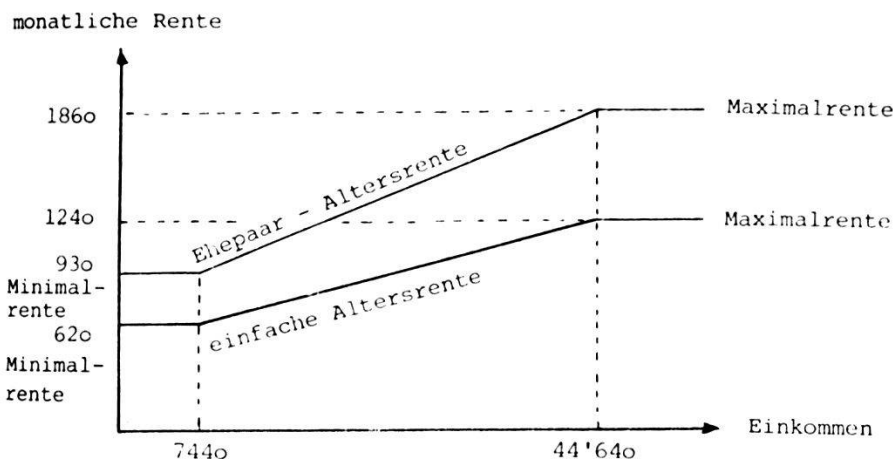


(Abb.1) Höhe der einfachen Altersrente je nach Einkommen

* Abgestellt wird effektiv auf das massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen, d.h. es wird das Einkommen jedes vergangenen Beitragsjahres mit einem Teuerungsfaktor multipliziert, der

dieses Einkommen auf heutige Verhältnisse umrechnet. Aus all diesen umgerechneten Jahreseinkommen wird dann der Durchschnitt ermittelt und dies ist das «massgebliche durchschnittliche Jah-

reseinkommen». Wenn im folgenden der Begriff «Einkommen» verwendet wird, so ist damit immer das massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen gemeint.



(Abb.2) Höhe der Ehepaar-Altersrente und der einfachen Altersrente je nach Einkommen

Frau Ammann ist ab Volljährigkeit bis zum Erreichen des Rentenalters immer erwerbstätig und hat am Schluss ein massgebliches durchschnittliches Einkommen von 30'504 Franken. Mit 43 Jahren heiratet sie Herrn AliBaba. Er ist bei der Heirat 46 Jahre als, ist Ausländer und nimmt bei der Heirat neu Wohnsitz in der Schweiz. Als die beiden gemeinsam das AHV-Alter erreichen, hat Herr AliBaba ein massgebliches durchschnittliches Einkommen von 44'640, aber er hat nur 19 Beitragsjahre. Nun wird die Ehepaar-Altersrente ausschliesslich auf den Beiträgen seit der Heirat berechnet, weil Herr AliBaba vorher keine Beiträge bezahlt hat. Diese Rente beträgt nur 817 Franken. Mit andern Worten gehen die 23 Beitragsjahre von Frau AliBaba-Ammann vor der Heirat einfach verloren. Das Gesetz lässt hier nur noch eine Möglichkeit: Die Eheleute können erklären, dass sie auf die Berechnung der Ehepaar-Altersrente verzichten und gemeinsam den Betrag beziehen wollen, den Frau AliBaba-Ammann als einfache Altersrente nur auf ihren eigenen Beiträgen erhalten würde. Das ist hier 1004 Franken. Die beiden werden also diese Erklärung sicher abgeben. Dabei gehen aber die Beiträge von Herrn AliBaba während der 19 Ehejahre verloren.

«Frau und Mann» statt «Mann und Frau»

Weist das Konto des Mannes hingegen sogenannte Beitragslücken auf, weil sich der Mann vielleicht längere Zeit im Ausland befand, so nützen alle Beiträge der Frau nichts. Dieses Ehepaar erhält nicht eine volle Ehepaar-Altersrente, sondern nur eine Teilrente ausbezahlt, die — auch bei noch so hoher Beitragsleistung — immer unter der Maximalrente liegt und auch unter der Minimalrente liegen kann.

In solchen Fällen wird also eine Vergleichsrechnung angestellt,

ob für ein Ehepaar als Lokomotive mit Anhänger oder dann mehr heraus schauen würde, wenn die Frau eigenständige Lokomotive geblieben wäre, und es wird die günstigere Variante gewählt. Aber — und das ist

Problem Nr. 1: Eine Frau ist nicht in der Lage, mit ihren Beiträgen eine Ehepaar-Altersrente in der Höhe von 150% der einfachen Altersrente auszulösen, sondern sie bleibt auf die Auslösung der 100% einfache Altersrente beschränkt. Ihre Beiträge sind also nur 2/3 soviel wert, wie die Beiträge, die ein Mann geleistet hat, selbst wenn

beide genau gleich viel Geld in den AHV-Topf gelegt haben. Und —

Problem Nr. 2: Bei einer Rentenberechnung aufgrund der Mannesbeiträge dürfen die Frauenbeiträge hinzugerechnet werden, bei einer Rentenberechnung aufgrund der Frauenbeiträge ist die Hinzurechnung der Mannesbeiträge hingegen nicht möglich.

Die Eheleute AliBaba-Ammann müssen wegen diesen beiden Problemen auf einiges verzichten. Erstens bekommen sie statt 150% nur 100%, und zweitens reicht es nicht einmal für eine maximale einfache Altersrente, weil eine Hinzurechnung der Mannesbeiträge zu den Frauenbeiträgen nicht möglich ist. Wenn die AliBaba-Ammann's das Rentenalter gemeinsam 15 Jahre lang erleben, so haben sie dem AHV-Topf (Teuerung nicht einmal eingerechnet) mehr als 150'000 Franken geschenkt, nur weil es sich bei ihnen um «Frau und Mann» statt um «Mann und Frau» handelt.

Die «abgestellten Anhänger»

Es gibt aber noch weit tragischere Fälle.

Problem Nr. 3: Die nichterwerbstätige Ehefrau ist an den Beiträgen ihres Mannes nach einer Scheidung überhaupt nicht mehr beteiligt, jedenfalls nicht zu dessen Lebzeiten. Und dies, obwohl ja ein Mann meistens nur deshalb voll erwerbstätig sein und AHV-Beiträge bezahlen kann, weil ihm eine Frau den Haushalt erledigt und die Kinder betreut.

Bei Baumann's (siehe Kasten) handelt es sich nicht um das Problem, dass einzelne Leute gegenüber dem AHV-Topf benachteiligt sind, sondern es geht um eine Ungerechtigkeit zwischen einzelnen Personen. Diese Ungerechtigkeit liegt im System der AHV begründet, darin

Frau Baumann hat früh geheiratet, ohne vorher erwerbstätig gewesen zu sein. Sie macht 40 Jahre lang den Haushalt und zieht sechs Kinder gross. Daneben hilft sie Herrn Baumann in seinem Kleingewerbebetrieb — ohne Arbeitsvertrag und Lohn natürlich, sondern aufgrund der «ehelichen Beistandspflicht», wie das so schön heisst. Herr Baumann hat ein massgebliches durchschnittliches Jahreseinkommen von 44640 Franken, also ist die Maximalrente zu erwarten. Aber für Frau Baumann weit gefehlt: Kurz vor der Pensionierung entdeckt Baumann die grosse Liebe — anderswo natürlich —, seine Frau willigt in eine Scheidung ein, weil sie ihm ja auch nicht vor dem Glück sein will. Baumann erhält aufgrund seiner Beiträge die Maximalrente von 1240 Franken. Und wenn er die grosse Liebe heiratet und diese auch schon im Rentenalter ist, erhält er sogar die maximale Ehepaar-Altersrente von 1860 Franken. Frau Baumann hingegen muss sich mit der minimalen einfachen Altersrente von 620 Franken begnügen, denn eigene Beiträge hat sie ja keine. Sie ist an den Beiträgen, die sie miterarbeitet hat, nicht mehr beteiligt, jedenfalls solange ihr geschiedener Mann noch lebt, und das dürfte bei Herrn Baumann angesichts der grossen Liebe noch lange sein...

ne Hinterlassenenrente erhält, selbst wenn er als Hausmann oder als relativ brotloser Künstler möglicherweise sogar mit Kindern auf solche Leistungen dringend angewiesen wäre. Genau wie beim Beispiel der geschiedenen Frauen zeigt sich hier eine grundsätzliche Wertung durch die AHV-Gesetzgebung: Frauenarbeit ist nichts wert, sei dies nun Erwerbsarbeit oder sei es unbezahlte Haus- und Erziehungsarbeit. Deshalb wird der Hausfrau und Mutter vom Manneskonto nichts angerechnet, wenn sie sich scheiden lässt. Und deshalb gilt der Verlust der erwerbstätigen Ehefrau gleichsam als «Nicht-Verlust», und für einen Nicht-Verlust braucht es sozialversicherungsrechtlich aus keinen Ersatz, also keine Witwenrente.

Zum Beispiel Herr Casanova aus Chur

Verschiedene Beispiele haben nun den Minderwert der Frauenbeiträge im Vergleich mit den Männerbeiträgen gezeigt. Um die Liste vollständig zu machen:

Beiträge von Frauen lösen aus
— einfache Altersrente für die Frau selbst (100%)
— Waisenrenten für Kinder der Frau

Beiträge von Männern lösen aus

- einfache Altersrente für den Mann selbst (100%)
- Zusatzrente für die Ehefrau, die das Rentenalter noch nicht erreicht hat
- Ehepaar-Altersrente (150%)
- einfache Altersrente für geschiedene Ehefrau, falls diese nicht selber erwerbstätig war
- Witwenrente
- Waisenrenten

Einfach zu formulieren ist somit

Problem Nr. 5: Erwerbstätige Frauen zahlen in der AHV ganz massgeblich Solidaritätsbeiträge

nämlich, dass diese *Versicherung klar auf die Bedürfnisse der Männer* zugeschnitten ist. Ab und zu wird der Einwand laut, diese Ungerechtigkeit der AHV sei nicht so schlimm, weil sie durch das Scheidungsrecht wieder ausgeglichen werde. Im Klartext heisst das, Baumann müsse bei der Scheidung zu Unterhaltsbeiträgen an die Frau verpflichtet werden, und damit gleiche sich die unterschiedliche Leistung der AHV wieder aus. Aus zwei Gründen geht dieser Einwand völlig daneben: Bekanntlich ist es erstens ein Leichtes, sich der Unterhaltspflicht zu entziehen, insbesondere bei Selbständigerwerbenden, aber auch durch Auslandaufenthalt, ect. Und zweitens spielt im schweizerischen Scheidungsrecht nach wie vor die Schuldfrage eine zentrale Rolle. Anspruch auf Unterhaltsbeiträge hat nur der weitgehend schuldlose Ehegatte. Wenn sich also die langjährige Hausfrau und Mutter ab und zu die Freiheit eines Seitensprunges herausgenommen hat, so sehr sie unter Umständen des Anspruches auf Unterhaltsbeiträge verlustig. Deshalb ist die Argu-

mentation sehr gefährlich, dass Lücken im Sozialversicherungsrecht durch das Scheidungsrecht geschlossen werden könnten: Ein Anspruch aus der Sozialversicherung muss ein klarer Rechtsanspruch sein, ohne Rücksicht auf irgendwelche Schuld oder Moral. Und genau so, wie der Ehemann seine AHV mit oder ohne Seitensprünge erhält, muss die Altersvorsorge der Ehefrau unabhängig von allfälligen Seitensprüngen gesichert sein.

Hausmann und Künstlerehepaar

Das System von Lokomotiven und Anhänger hat weitere Nachteile: Wenn bei einem Ehepaar die Frau die Erwerbsarbeit übernommen hat und sie stirbt, so ist der überlebende Mann überhaupt nicht abgesichert. Nicht nur stellt sich hier einmal mehr das Problem, dass Frauenbeiträge weniger wert sind als Männerbeiträge, sondern ganz praktisch ergibt sich das

Problem Nr. 4: Dass der überlebende Ehemann im Gegensatz zur überlebenden Ehefrau kei-

ge für Männer, die die Altersvorsorge ihrer Frau oder Frauen nicht selber finanzieren müssen, obwohl sie von der durch diese Frau oder Frauen gelieferten Infrastruktur profitiert und damit die Nichterwerbstätigkeit dieser Frauen verursacht haben. Zwar kommen die Leistungen aus Männerbeiträgen teilweise auch wieder Frauen zugute, aber das sind weitgehend nicht die selben Frauen wie diejenigen, die Solidaritäts-

leistungen erbringen müssen. Es ist deshalb in der AHV nicht möglich, einfach von «den Frauen» zu sprechen, sondern es muss immer nach Zivilstand und Erwerbstätigkeit differenziert werden.

Nun interessiert natürlich vor allem die Rentenbilanz von Casanova (siehe Kasten). Nehmen wir einmal an, Casanova habe ein massgebliches durchschnittliches Einkommen von 44'640 Franken, also Anspruch auf

Nehmen wir einmal das Beispiel des Herrn Casanova aus Chur. Er ist 1916 geboren, hat 1948 die Anna geheiratet und die beiden hatten ein Kind. 1956 suchte die Anna plötzlich das Weite, verschwand mit ihrem Kind im Ausland und ward nicht mehr gesehen. Casanova musste froh sein, in Abwesenheit der Anna scheiden zu können. Zu Unterhaltsbeiträgen gegenüber der geschiedenen Frau wurde er nicht verpflichtet, und bald tröstete er sich mit der Berta, Schulkollegin der Anna und wie diese Jahrgang 1919. Aber auch dieses Eheglück dauerte nur von 1958 bis 1965. Seit der Scheidung lebt die Berta bei ihrem Freund. Heiraten will sie um Himmels willen nie mehr, und jährlich zahlt sie als Nichterwerbstätige ihren Mindestbeitrag für die AHV. Casanova flüchtete sich mittlerweile zu Clara, die bisher auf dem Bauernhof ihrer Eltern gelebt hatte und auch mit der Anna und der Berta zur Schule gegangen war. Casanova ehelichte sie 1966, und diese Ehe endete 1971 dann eher tragisch: Clara fand sich nach der Scheidung im Leben nicht mehr zurecht, konnte keinem Erwerb mehr nachgehen und lebte abwechselungsweise auf dem elterlichen Hof oder von der Fürsorge, nachdem sie von Casanova keine Unterhaltsbeiträge mehr erhielt. Die Dora, die nun an die Reihe kam, war wenigstens nicht auch noch mit den andern drei zur Schule gegangen. Sie war zwar gleich alt aber kam aus dem Nachbardorf. Und mit der Dora ging es Casanova denn auch etwas schiefer: Sie holte bei der Scheidung nach fünfjähriger Ehe immerhin eine vier Jahre zu bezahlende Rente von monatlich 1200 Franken aus ihrem mittlerweile doch schon recht scheidungsgeübten Partner heraus. Einen Job fand die Dora in den Rezessionsjahren nach der Scheidung natürlich nicht mehr. Also lebte sie bescheiden von den Unterhaltsbeiträgen und wartete auf die AHV mit Ergänzungsleistungen, die sie ja nach vier Jahren erhalten würde. Nun wandte sich Casanova entschieden jüngeren Frauen zu. In Emma — 17 Jahre jünger als er und eben nach langem Auslandsaufenthalt in die Schweiz zurückgekehrt — fand er die geeignete Partnerin, die übrigens erwerbstätig war, so dass es trotz den Unterhaltsbeiträgen für die Dora 1980 doch zur Heirat und Gründung eines Hausstandes reichte. Und im hohen Alter von 65 Jahren wurde Casanova ein zweites mal Vater. Allerdings hat er die Vaterfreuden nicht mehr lange erleben dürfen: Im Herbst 1982 wurde Casanova nach einem reich erfüllten Leben zu Grabe getragen.

Maximalrente. Er erreicht das Rentenalter im selben Jahr wie seine vier geschiedenen Frauen. Anna ist längst in die Schweiz zurückgekehrt und hatte ein recht zigeunerisches Leben. Zwar hat sie keine Beitragslücken, aber ihr massgebliches Durchschnittseinkommen erreicht nicht 7440 Franken, so dass sie die Minimalrente erhält. Berta ist auch auf dem Minimum, sie hat ja nur die Minimalbeiträge für Nichterwerbstätige entrichtet und ihre Beiträge aus der Zeit vor ihrer Ehe mit Casanova heben ihr durchschnittliches Einkommen auch nicht über die Grenze von 7440 Franken an. Der Clara geht es nicht besser, in ihrer vorehelichen Zeit auf dem elterlichen Hof war sie der AHV nicht als mitarbeitendes Familienmitglied gemeldet. Und die Dora schliesslich sitzt auch auf dem Rentenminimum, denn in ihrer vorehelichen Zeit liegen diverse Auslandsaufenthalte ohne AHV-Beiträge. In den ersten Monaten des Jahres 1982 leiten sich auch den Beiträgen des Casanova* somit die folgenden Leistungen ab:

einfache Altersrente für Casanova (Maximalrente)	1240 Fr.
Zusatzrente für die 17 Jahre jüngere Ehefrau Emma	372 Fr.
Zusatzrente für das Kind der Emma	496 Fr.
einfache Altersrente für Anna (Minimalrente)	620 Fr.
einfache Altersrente für Berta (Minimalrente)	620 Fr.
einfache Altersrente für Clara (Minimalrente)	620 Fr.

* Die Beiträge der vier Frauen müssen hier hinzugerechnet werden, sind aber im Verhältnis zu Casanovas Beiträgen sehr gering. Das eine Beitragsjahr der Emma fällt angesichts der Beiträge von Casanova nicht ins Gewicht.

einfache Altersrente
für Dora (Minimal-
rente) 620 Fr.

monatliche Leistungen
total 4588 Fr.

Noch schöner wird die Situation nach dem Tod des Casanova, auf den sich Anna, Berta, Clara und Dora nur freuen können: Falls die geschiedene Frau bei der Scheidung bereits 45 Jahre alt war oder Kinder hatte, und falls die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat, berechnet sich die einfache Altersrente der geschiedenen Frau nach dem Tod des früheren Ehemannes nämlich aufgrund der Beiträge dieses geschiedenen und inzwischen verstorbenen Mannes. Alle früheren Frauen des Casanova erfüllen diese Voraussetzungen, so dass sich aus dessen Beiträge* ab Herbst 1982 folgende Leistungen ableiten:

Witwenrente für Emma
(Maximalrente) 992 Fr.
Waisenrente für das
Kind der Emma 496 Fr.
einfache Altersrente
für Anna (Maximal-
rente) 1240 Fr.
einfache Altersrente
für Berta (Maximal-
rente) 1240 Fr.
einfache Altersrente
für Clara (Maximal-
rente) 1240 Fr.
einfache Altersrente
für Dora (Maximal-
rente) 1240 Fr.

monatliche Leistungen
total 6448 Fr.

* Die Beiträge der vier Frauen müssen hier hinzugerechnet werden, sind aber im Verhältnis zu Casanovas Beiträgen sehr gering. Das eine Beitragsjahr der Emma fällt angesichts der Beiträge von Casanova nicht ins Gewicht.

... und Fräulein Schlumpf, die langjährige frühere Büronachbarin des Casanova, die mit dem gleichen Einkommen wie er genau gleich viele Beiträge in den AHV-Topf eingelegt hat, bezieht still und bescheiden eine maximale einfache Altersrente von 1240 Franken! Zugegeben, das Beispiel Casanova ist gesucht, aber es könnte vorkommen. Und da stellt sich nun doch die bange Frage:

Wer bezahlt denn das eigentlich alles?

Die Antwort ist einfach: Bezahlen tun alle diejenigen, die aufgrund ihres Geschlechtes und Zivilstandes nicht in der Lage sind, soviel Solidaritätsbeiträge aus dem Topf herauszuholen. Das sind die erwerbstätigen Frauen und die ledigen Männer. Letztere allerdings nur insofern, als sie durch gezielte Gänge zum Standesamt und zum Scheidungsrichter jederzeit auch in den Genuss der Solidaritätsleistungen kommen können. Die einzigen, die wirklich nur zum Zahlen bestimmt sind, das sind die erwerbstätigen Frauen.

Eine Klarstellung ist hier sehr wichtig: Dass mit der achten AHV-Revision in den frühen Siebzigerjahren die erwähnte Besserstellung der geschiedenen Frau nach dem Tode des geschiedenen Mannes in die Gesetzgebung aufgenommen wurde, war unerlässlich und bitter nötig. Zur Kritik muss heute nur die Finanzierung dieser bitter nötigen Leistungen Anlass geben. Die Finanzierung dieser Leistungen aus Solidaritätsbeiträgen der erwerbstätigen Frauen und der ledigen Männer ist ungerechtfertigt, denn verursacht wird die Situation der geschiedenen Frauen in dieser Schärfe durch die Ehemänner, die von der häuslichen Infrastruktur profitiert haben, ohne durch die AHV-Gesetzgebung

gezwungen zu sein, die Altersvorsorge für die nichterwerbstätige Ehefrau auch für den Fall vorzufinanzieren, dass es zur Scheidung käme.

Individualrenten und «Splitting»

Durch diese Beispiele und mit dem Auflisten der Probleme Nr. 1 bis 5 dürfte etwas klar geworden sein: Das System «Lokomotiven und Anhänger» muss verschwinden. Was aber dann?

Vom System her gesehen gibt es nur eine saubere Lösung, dass nämlich für jede Person von der Wiege bis zur Bahre ohne Rücksicht auf allfällige Zivilstandswechsel eine eigene Rente zunächst gebildet und später individuell ausbezahlt wird. Die klare Forderung für die 10. AHV-Revision in diesem Bereich heisst deshalb «zivilstandsunabhängige Rentenbildung». *Die zivilstandsunabhängige Rentenbildung schliesst keineswegs aus, dass der speziellen Situation nichterwerbstätiger Ehegatten (beiderlei Geschlechts) Rechnung getragen wird, sondern sie macht im Gegenteil eine zivilstandsunabhängige Alterssicherung nichterwerbstätiger Ehegatten überhaupt erst möglich.*

Die Leitidee, wie der nichterwerbstätige Ehegatte an den Beiträgen des Erwerbstätigen beteiligt werden kann, ist die gleiche, wie sie der Bundesrat in seiner Botschaft zur Eherechtsrevision breit ausführt und begründet hat. Im künftigen Ehe-recht, wie es vom Ständerat bereits verabschiedet worden ist, soll jeder Ehegatte zur Hälfte an dem beteiligt werden, was der andere während der Ehe erwirtschaftet hat. Und da der Stand des AHV-Beitragskontos auch etwas ist, was während der Ehezeit «erwirtschaftet» wird, lässt sich diese Idee ohne weiteres auf die AHV übertragen.

Die Beiträge, die jeder Ehegatte einbezahlt, werden einfach zur Hälfte seinem eigenen und zur Hälfte dem Konto des anderen gutgeschrieben. Dieses System ist in der Sozialversicherung unter dem Namen «Splitting» (Einkommenstrennung) bekannt. Es ermöglicht, dass im Alter jeder Ehegatte aufgrund seines eigenen Kontos eine Individualrente erhält, dass der nichterwerbstätige Ehegatte aber trotzdem am Erwerbseinkommen des andern beteiligt wird, und zwar zur Hälfte. Darüber hinaus findet aber auch ein Solidaritätsausgleich zwischen Eheleuten statt, die beide erwerbstätig sind: Wenn die Beiträge des Mannes auf jährlich 30'000 Franken für 15'000 dem eigenen Konto und für 15'000 dem Konto der Frau gutgeschrieben werden, und wenn auf der anderen Seite die Beiträge der Frau auf total 20'000 Franken für 10'000 dem eigenen und für 10'000 dem Konto des Mannes gutgeschrieben werden, so haben am Jahresende beide die Beiträge von

je 25'000 Franken auf dem Konto.

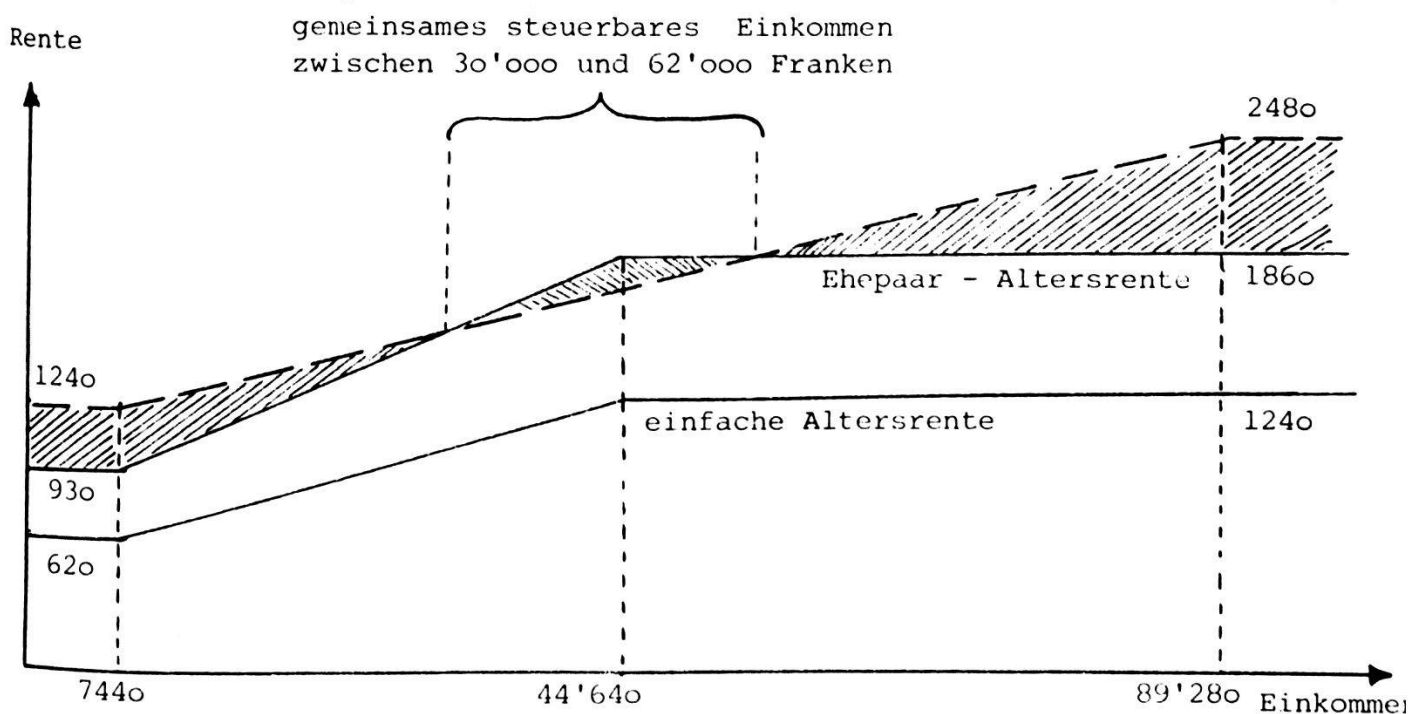
Mathematische Korrektur unerlässlich

Würde das System der Individualrenten mit Splitting unbeesehen in die heutigen Berechnungsansätze der AHV-Renten eingebaut, so hätte dies einige Unstimmigkeiten zur Folge. Diese sind jedoch rein mathematisch und lassen sich leicht korrigieren.

Hat ein Ehepaar heute gemeinsam (beide Ehegatten zusammengerechnet) ein massgebliches durchschnittliches Einkommen von 7440 Franken, so erhält es nach geltender Berechnung eine minimale Ehepaar-Altersrente von 930 Franken. Berechnet sich die Individualrente so wie heute die einfache Altersrente, so hätte bei Splitting jeder Partner ein Einkommen von 2370 Franken und damit beide eine Individualrente von je 620, zusammengerechnet also 1240 Franken, d.h. bedeutend mehr als heute. Hat ein

Ehepaar zusammengerechnet ein Einkommen von 44'640, so erhält es heute die maximale Ehepaar-Altersrente von 1860 Franken. Bei Splitting hätte hier jedoch jeder Partner nur 23'320 Einkommen, was bei den heutigen Ansätzen zwei Individualrenten von je 868 Franken ergäbe, also zusammengerechnet 1736 Franken, und das wäre weniger als heute. Nochmals anders liegt der Fall bei einem gemeinsamen Einkommen von 89'280 Franken, was heute ebenfalls eine maximale Ehepaar-Altersrente von 1860 Franken ergibt. Bei Splitting hätte hier jeder Partner ein Einkommen von 44'640, und beide würden somit die maximale Individualrente von 1240 erhalten, zusammen also 2480, d.h. bedeutend mehr als heute.

Bei Einführung von Individualrenten mit Splitting in die heutigen Berechnungsansätze ohne Korrektur würden demnach Ehepaare mit kleinen und solche mit hohen Einkommen gegenüber heute bevorzugt, die mittleren Einkommen dagegen



theoretische Mehrleistungen an Ehepaare



theoretische Minderleistungen an Ehepaare

(Abb.3) Summe von zwei Individualrenten berechnet nach bisher geltenden Berechnungsansätzen

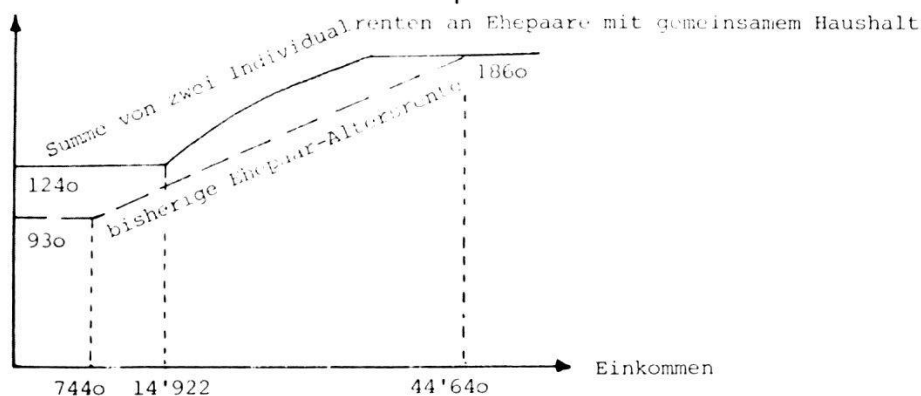
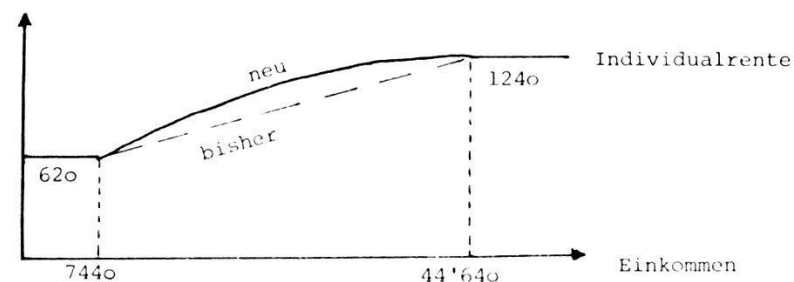
würden gegenüber heute benachteiligt. Gemäss Expertenberechnungen würden zu dieser benachteiligten Gruppe jene Ehepaare gehören, die gemeinsam ein steuerbares Einkommen ungefähr zwischen 30'000 und 62'000 Franken haben, also ziemlich viele.

mal etwas komplizierter, es lässt sich dann für die Rentenberechnung nicht mehr ein einfacher Dreisatz anstellen*. Bei diesem neuen Berechnungssystem erfolgt die maximale Begrenzung (Plafonierung) der an Ehegatten auszurichtenden Gesamtleistung nicht mehr über

zwei volle, nicht plafonierte Individualrenten.

Hier stellt sich natürlich die Frage nach dem Missbrauch. Werden dann nicht Eheleute mit Maximaleinkommen plötzlich getrennt wohnen, um in den Genuss von zwei maximalen Individualrenten zu kommen? In diesen Zusammenhang gehört die Frage nach der Höhe der Plafonierung. Statistiken zeigen, dass Zweipersonenhaushalte durchschnittlich 1,7mal soviel kosten wie Einpersonenhaushalte, und nicht 1,5mal, wie offenbar bei der Bestimmung des Verhältnisses 100:150 angenommen worden ist. Aufgrund dieser Zahlen würde es sich also rechtfertigen, die Plafonierung der Summe zweier Individualrenten an Eheleute mit gemeinsamem Haushalt etwas zu erhöhen. Wäre sie bei 160% der maximalen Individualrente, so würde die maximale Summe 1984 Franken betragen. Bei dieser Grenze beträgt der maximale Gewinn, der durch ein fiktives Getrenntleben erzielt werden kann, monatliche 496 Franken. Und diesen Gewinn könnten nur Eheleute erzielen, die gemeinsam ein massgebliches Einkommen von 89'280 Franken haben. Bei einem derartigen Einkommen ist aber ein Lebensstandard üblich, mit welchem es nicht rentiert, wegen monatlich 496 Franken einen zweiten Haushalt zu eröffnen, denn wenn dieser auch nur einigermaßen glaubwürdig sein soll, so kostet er sicher mehr als 496 Franken.

Rente



(Abb.4) Individualrente und Summe der zwei an Ehegatten (mit gemeinsamem Haushalt) ausbezahlte Individualrenten nach der mathematischen Korrektur der Rentenberechnung

Sollen diese Verzerrungen nicht auftreten, so ist ganz einfach die mathematische Formel zu korrigieren, die der gestrichelten Linie in Abb. 3 zugrunde liegt, und zwar in der Weise, dass bei der Rentenberechnung niemand eine Einbusse erleidet. Es ist sogar bei gleichbleibenden Minima und Maxima durchaus möglich, die Kurve mit einem leichten Buckel nach oben zu zeichnen, und damit ist dieses Ziel erreicht. Nur wird dann die mathematische For-

die Rentenformel, sondern es wird gleichsam nur das Schlussresultat plafoniert. Die Summe der beiden Individualrenten darf den Betrag der bisherigen maximalen Ehepaar-Altersrente einfach nicht übersteigen, und sobald dies theoretisch der Fall wäre, werden beide Individualrenten um den gleichen Betrag gekürzt, bis ihre Summe die Maximalgrenze nicht mehr übersteigt. Während heute in allen Einkommensbereichen das Verhältnis zwischen einfacher und Ehepaar-Altersrente 100:150 beträgt, wäre dies neu nur noch in den obersten Einkommensbereichen der Fall. Im mittleren und unteren Bereich erhalten Ehepaare gemeinsam

* Ein Vorschlag, der zuhanden einer Untergruppe der Expertenkommission AHV/IV erarbeitet wurde, umschreibt diese Formel folgendermassen:

$$\text{Rente} = 346,79 \times \ln(\text{einschlägiges Jahreseinkommen}) - 2472,46$$

Ungerechtigkeiten effektiv behoben

Durch das System von Individualrenten mit Splitting verbunden mit der eben dargestellten mathematischen Korrektur werden die eingangs dargestellten Probleme grösstenteils gelöst.

Problem Nr. 1: Alle Beiträge werden gleich viel wert sein, ungeachtet dessen, ob sie von einer Frau oder von einem Mann einbezahlt worden sind. Ehepaar-Altersrenten wird es keine mehr geben, so dass das Problem dahinfällt, dass die Frau mit ihren Beiträgen keine Ehepaar-Altersrente auslösen kann.

Problem Nr. 2: Eine gegenseitige Anrechnung von Beiträgen gibt es nicht mehr, so dass die heutige Ungleichheit in den Möglichkeiten der Anrechnung wegfällt.

Problem Nr. 3: Der nichterwerbstätige Ehegatte wird an den Beiträgen des Erwerbstätigen hälftig beteiligt sein.

Problem Nr. 4: Das Problem der fehlenden Witwenrente wird mit den Individualrenten und dem Splitting noch nicht gelöst. Hier sind weitere Gesetzesänderungen nötig, wonach Witwer unter den gleichen Bedingungen wie Witwen rentenberechtigt sein sollen. Die Frage, welches diese Bedingungen sein sollen, ist vor allem von den Finanzierungsmöglichkeiten abhängig.

Problem Nr. 5: Ungerechtfertigte Solidaritätsbeiträge werden nicht mehr geleistet werden, da nichterwerbstätige Ehegatten durch das Splitting ihren Anteil an den Beiträgen der Erwerbstätigen Ehegatten erhalten und ihre Altersvorsorge auf diese Weise finanziert wird.

Und die Finanzierung?

Die Einführung von Individualrenten mit Splitting kostet nicht etwa gar nichts. Mehrkosten entstehen einerseits, weil nun die Rentenkurve einen leichten Buckel nach oben macht, andererseits auch durch die Leistung von zwei Individualrenten an

Ehegatten unterer Einkommen. Genauere Zahlen über das Ausmass dieser Mehrkosten sind noch nicht bekannt. Eine allfällige Erhöhung für die Plafonierung der Summe zweier Individualrenten an Ehegatten mit gemeinsamem Haushalt auf mehr als 150% würde ebenfalls Mehrkosten bedeuten, und schliesslich hätte die Einführung der Witwenrente in dem Ausmass und den Bedingungen, unter welchen heute Witwenrenten ausbezahlt werden, eine ziemliche Kostenvermehrung zur Folge. Die Bedingungen für Hinterlassenenrenten müssen zweifellos für Frauen und Männer die selben sein, aber sie müssen auf jeden Fall auch neu definiert werden. Wichtig ist die Forderung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern auch in diesem Punkt an der Finanzierung nicht scheitern darf. Vielleicht müssten hier die Bedingungen etwas einschränkender definiert werden, als es heute bei den Witwenrenten der Fall ist. Über die Garantie des Besitzstandes könnte ja immer noch verhindert werden, dass jemandem etwas wieder weggenommen würde, dass er (bzw. sie) bereits erhält.

Die grosse Finanzierungsproblematik bei der 10. AHV-Revision wird aber durch das gleiche Rentenalter für Frauen und Männer verursacht. Schon aus diesem Grunde kann über die Finanzierung der zivilstands-unabhängigen Rentenbildung nur im Gesamtzusammenhang mit der ganzen Revision diskutiert werden. Aber auch inhaltlich hängen die beiden Dinge miteinander zusammen: Entweder machen wir Ernst mit der Gleichstellung von Frauen und Männern auch in der Sozialversicherung, oder dann lassen wir es bleiben. Und wenn wir Ernst machen wollen, so muss die Gleichstellung eine grundsätzli-

che, tatsächliche und vollständige sein, die eben z.B. auch das unbequeme Problem der ungerechtfertigten Solidaritätsbeiträge an der Wurzel angeht. Übrigens: Eine so grosse Wahl ob Ernst machen oder nicht, haben wir gar nicht: Seit Juni 1981 verpflichtet der neue Gleichberechtigungsartikel der Bundesverfassung den Gesetzgeber, die Gleichstellung von Frauen und Männern in der gesamten Gesetzgebung herbeizuführen.

Diskussionen über die Gleichstellung von Frauen und Männern sind zur Zeit an der Tagesordnung, nicht nur wegen dem neuen Verfassungsartikel. Am aktuellsten ist jetzt gerade die Eherechtsrevision. Diese ist ausserordentlich wichtig, weist aber zur AHV-Problematik einen grundlegenden Unterschied auf: Das Eherecht lässt den Leuten, die sich darüber einig sind, weitgehend die Möglichkeit, sich so zu arrangieren wie sie wollen. In der AHV hingegen ist ein persönliches Arrangement nicht möglich: Da werden alle dem einmal verabschiedeten System unterworfen, was auch richtig ist in der Sozialversicherung. Aber — und das ist für das politische Gewicht entscheidend — in der AHV werden zwischen Geschlechtern und verschiedenen Zivilständen riesige Mengen Geld verschoben. Von wem zu wem, sollte dieser Artikel gezeigt haben. AHV-Politik kann in diesem Sinne definiert werden als «Familienpolitik, die sich in barer Münze niederschlägt». Und erst dann, wenn es nicht mehr um schöne Worte sondern um bare Münze geht, zeigt sich jeweils klar, was sein soll und was nicht. Bei der 10. AHV-Revision wird die entscheidende Weiche gestellt werden für das künftige schweizerische Verständnis der Gleichstellung von Frauen und Männern.